

ist vielmehr bei einem Geschäftsbetriebe, der sich als einheitlicher Organismus auf das Gebiet zweier oder mehrerer Kantone erstreckt, ein Steuerdomizil nur in denjenigen Kantonen anzunehmen, in denen das betreffende Geschäft „ständige, körperliche Anlagen oder Einrichtungen“ besitzt, „mittels deren sich daselbst ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil seines technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht“. Vergl. die Urteile vom 12. April 1911 i. S. „Motor“ gegen Zürich, Erw. 2*, und vom 21. Juni 1911 i. S. Schweiz. Speisewagen-Gesellschaft gegen Solothurn, Erw. 2**.

Im vorliegenden Falle mag nun dahingestellt bleiben, ob es sich bei der von der Rekurrentin im Sommer 1911 in Biel ausgeführten Arbeit um einen wesentlichen Teil ihres technischen Betriebes handelte; denn auf alle Fälle muß das Vorhandensein eines ständigen, d. h. auf die Dauer berechneten Betriebes, bezw. einer ständigen, auf die Dauer berechneten Betriebs-einrichtung, im Sinne der angeführten Praxis, verneint werden. Wie schon in der Rekurschrift betont und in der Rekursantwort nicht bestritten wurde, hat die ganze Arbeit, deretwegen der Kanton Bern die Rekurrentin zur Einkommensteuer heranziehen möchte, keine vier Monate gedauert, weshalb denn auch in Biel nicht einmal ein „Baubüreau“ eingerichtet, sondern bloß eine „Bau-baracke“, oder, wie sich der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung ausdrückt, eine „Bauhütte“ erstellt wurde, die naturgemäß dazu bestimmt war, nach Vollendung der Arbeit wieder abgebrochen zu werden. Von einer ständigen Betriebs-einrichtung, bezw. von einem auf die Dauer berechneten Betrieb kann somit hier ebensowenig gesprochen werden, wie in zahlreichen früheren Fällen, welche gleichfalls Baugeschäfte betrafen, und in denen das Bundesgericht das Vorhandensein eines besondern Steuerdomizils ebenfalls verneint hat, wenn auch freilich unter gleichzeitiger Betonung des Umstandes, daß das Requisite der „selbständigen Leitung“ nicht erfüllt sei, bezw. daß die betreffende Einrichtung „keinerlei Autonomie“ besitze und sich daher nicht als eine „Filiale im Sinne des Steuerrechts“ qualifiziere. Vergl. BGE 22 S. 15, 24 I S. 580 f. C. 4,

* AS 37 I S. 256. — ** Ebendasselbst S. 269.

sowie die Urteile vom 1. Juli 1909 in Sachen Fiez und Leuthold gegen Wallis, und vom 6. Juli 1911 in Sachen Francke gegen Wallis*.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Kanton Bern bezw. die Stadt Biel als nicht berechtigt erklärt, die Rekurrentin wegen der von ihr im Sommer 1911 in Biel ausgeführten Arbeit mit einer Einkommensteuer zu belegen.

II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

75. Urteil vom 19. Oktober 1911 in Sachen Bamert gegen Armenpflege Tuggen und Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Auslegung des Art. 49 Abs. 3 BV, wonach über die religiöse Erziehung der unter 16 Jahre alten Kinder « der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt » verfügt. Erscheint als « Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt » auch eine Armenbehörde, der die Kinder eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten zur Obhut und Pflege übergeben wurden, ohne dass jedoch eine förmliche Entziehung der väterlichen Gewalt, bezw. eine ordnungsgemässe Bevormundung der Kinder stattgefunden hat?

A. — Der Rekurrent Nr. 1 ist Bürger von Tuggen (Schwyz) und wohnte bis 1910 mit seiner Familie (Frau und damals 11 Kinder) im Kanton Zürich, woselbst er seine Kinder protestantisch erziehen ließ. Er selber ist katholisch, seine Ehefrau dagegen protestantisch. Am 29. September 1910 wurde Bamert wegen Blutschande in Untersuchung gezogen und verhaftet. Am 7. Dezember wurde er vom Schwurgericht Zürich wegen des genannten

* Beide nicht publiziert.

Verbrechens zu 1 ½ Jahren Arbeitshaus (abzüglich 7 Wochen Untersuchungshaft) verurteilt. Diese Strafe verbüßt er gegenwärtig in der Strafanstalt Regensdorf (Zürich).

Inzwischen sind am 17. November die Ehefrau Bamert und die Kinder (mit Ausnahme des ältesten Sohnes) gemäß Art. 45 Abs. 3 BV von den zürcherischen Behörden nach Tuggen abgeschoben worden. Am 9. Dezember 1910 hat sodann die Armenpflege Tuggen u. a. beschlossen:

„b) Für die beiden Töchter Sophie und Emma soll auf Unterbringung in eine Anstalt gesorgt werden.

„c) Sohn Severin wird auf seiner Dienststelle in Zürich belassen.

„d) Die jüngern Geschwister sind katholisch zu taufen, und im Armenhaus zu behalten.“

Die „jüngerin Geschwister“, auf welche sich Lemma d dieses Beschlusses bezieht, sind die Kinder:

1. Lina, geb. 1897;
2. Fritz, geb. 1898;
3. Ernst, geb. 1901;
4. Elise, geb. 1902;
5. Rosa, geb. 1903;
6. Lydia, geb. 1906;
7. Emil, geb. 1907;
8. Jakob, geb. 1908;

Eine gegen diesen Beschluß ergriffene Beschwerde wurde am 3. Mai 1911 vom Gemeinderat Tuggen abgewiesen; desgleichen am 26. Juni 1911 vom Regierungsrat eine gegen den Beschluß des Gemeinderates ergriffene Beschwerde. Die Erwägungen des regierungsrätlichen Entscheides lauten:

„. . . 2. daß die Armenbehörde als Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt nach BV Art. 49 Abs. 3 über die religiöse „Erziehung der unter 16 Jahre alten, auf Kosten der Gemeinde „im Armenhaus versorgten Kinder zu entscheiden hat;

„3. daß dieser Standpunkt auch der bundesgerichtlichen Praxis „entspricht und speziell im Urteil des BG vom 3. Februar 1897 „i. S. Stöhr festgestellt worden ist, daß der Mutter gegenüber

„der vormundschaftlichen Gewalt kein bestimmender Einfluß auf „die religiöse Erziehung der Kinder zusteht.“

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates richtet sich der vorliegende, rechtzeitig und formrichtig von beiden Ehegatten Bamert ergriffene staatsrechtliche Rekurs mit dem Antrag, das Bundesgericht möchte die Rekurrenten „in ihren väterlichen und mütterlichen Rechten schützen und den auf die Umtaufe ihrer Kinder bezüglichen Beschluß der Armenpflege Tuggen bezw. den Rekursentscheid des Regierungsrates Schwyz als mit der Bundesverfassung und dem kantonalen Recht unvereinbar aufheben“.

Der Rekurs wird mit einer Verletzung des Art. 49 Abs. 3 BV begründet.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Schwyz und die Armenpflege Tuggen haben auf Abweisung des Rekurses ange- tragen.

Die Rechtsstandpunkte der rekursbeklagten Behörden sind aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. — In der Sache selbst ist ohne weiteres klar, daß die An- ordnung der schwyzerischen Behörden, wonach die im Armenhaus Tuggen untergebrachten acht jüngern Kinder der Rekurrenten katholisch zu erziehen sind, vor der unzweideutigen Bestimmung des Art. 49 Abs. 3 BV nur dann standhält, wenn sie als vom „Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt“ aus- gehend zu betrachten ist. Nun behaupten die rekursbeklagten Be- hörden selber nicht, daß im vorliegenden Falle eine eigentliche Entziehung der väterlichen Gewalt bezw. der „väterlichen Vor- mundschaft“ und im Zusammenhang damit eine Bevormundung der Kinder stattgefunden habe, wie sie doch sowohl § 16 der schwyzerischen Vormundschaftsverordnung, als auch § 683 des zürcher. Privatr. Gesetzbuches ausdrücklich vorsehen, — oder daß die Kinder gemäß § 1 Abs. 3 schwyz. VD, bezw. § 682 zürch. Priv. Ges. deshalb unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt worden seien, weil ihr Vater infolge der über ihn verhängten Freiheitsstrafe selber unter Vormundschaft stehe. Vielmehr wird ausdrücklich anerkannt, daß eine Vormundschaft im vorliegenden

Falle, obwohl sie „hätte bestellt werden können“, tatsächlich nicht bestellt worden sei. Als dann aber ist nicht einzusehen, wieso die väterliche Gewalt untergegangen und eine vormundschaftliche Gewalt entstanden sein soll. Es ist eine durchaus unbegründete Auffassung der beiden rekursbehafteten Behörden, daß „infolge der Kriminalisierung des Vaters Severin Bamert in Zürich und infolge der Unterbringung der Kinder im Armenhaus Tuggen die väterliche Gewalt eo ipso unterging und die Kinder ohne weiteres unter die vormundschaftliche Gewalt der Armenpflege Tuggen gelangten“. Weder nach schwyzerischem, noch namentlich nach zürcherischem Recht, — welch letzteres hier, mit Rücksicht auf die Domizilverhältnisse des Rekurrenten, gemäß Art. 2 und 9 BG betr. die ziv. Verh. allein anwendbar wäre — trifft der Verlust der väterlichen Gewalt, bezw. die Bevormundung, automatisch mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ein (als welche übrigens nur die Zuchthausstrafe in Betracht kommen könnte, während der Rekurrent ja bloß zu Arbeitshaus verurteilt wurde), sondern es bedarf sowohl für den Entzug der väterlichen Gewalt, als auch für die Bevormundung, eines besondern, speziell hierauf gerichteten Rechtsaktes. Vergl. für das schwyzerische Recht den bereits zitierten § 16 und zudem § 1 litt. c der Vormundschaftsverordnung; für das zürcherische Recht: §§ 683, 730 litt. c und 733 ff. Privatl. Ges. und § 6 Abs. 2 Strafges. Mag es also auch richtig sein, daß „gemäß schwyzerischer Praxis“ solchen Kindern, die im Armenhaus untergebracht werden müssen, kein Vormund ernannt zu werden pflegt, und mag auch die sonst dem Vormund obliegende persönliche Fürsorgepflicht in derartigen Fällen tatsächlich von der Armenhausverwaltung erfüllt werden, so folgt daraus doch nicht, daß auch das nach der Bundesverfassung ausschließlich dem Inhaber der väterlichen Gewalt, oder aber dem ordnungsgemäß bestellten Vormund bezw. der ihm vorgelegten Aufsichtsbehörde, zustehende Recht, über die religiöse Erziehung der betreffenden Kinder zu verfügen, auf die Armenhausverwaltung, bezw. die Armenpflege übergegangen sei. Vielmehr muß daran festgehalten werden, daß dieses Recht, das grundsätzlich dem Inhaber der väterlichen Gewalt zusteht, gemäß Art. 49 Abs. 3 BV nur im Falle eines förmlichen Verlustes der väterlichen Ge-

walt und unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäß erfolgten Vormundschaftsbestellung auf eine Behörde überzugehen vermag.

Im vorwürfigen Falle kommt hinzu, daß, wiederum mit Rücksicht auf die Domizilverhältnisse des Rekurrenten Bamert und in Ansehung der Art. 3, 4 und 10 BG betr. die ziv. Verh. der N. u. A., die Behörden des Kantons Schwyz zur Bestellung der Vormundschaft gar nicht die nötige Kompetenz besaßen, sondern von vornherein nur berechtigt waren, gemäß Art. 14 des erwähnten Gesetzes die Bestellung einer Vormundschaft im Kanton Zürich zu beantragen (sofern nämlich die Voraussetzungen einer Vormundschaftsbestellung nach zürcherischem Recht gegeben waren — was hier nicht zu untersuchen ist —), und alsdann der zürcherischen Vormundschaftsbehörde die in Art. 13 vorgefehene Weisung über die religiöse Erziehung der Kinder zu erteilen.

3. — Was endlich die Berufung der Armenpflege Tuggen auf das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Februar 1897 i. S. Störi betrifft (US 23 S. 22 ff.), wo „unter durchaus analogen Verhältnissen“ die Verfügung der Vormundschaftsbehörde gegen die Einsprache der Mutter aufrecht erhalten worden sei, so genügt es, zu konstatieren, daß in jenem Falle eine Vormundschaft tatsächlich bestellt worden war und also die vormundschaftliche Gewalt existierte, während anderseits der Vater der betreffenden Kinder verstorben war und daher als Inhaber der väterlichen Gewalt nicht mehr in Betracht kommen konnte. Von „durchaus analogen Verhältnissen“ kann somit hier keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß der Armenpflege Tuggen, soweit er sich auf die religiöse Erziehung der Kinder Bamert bezieht, aufgehoben.